

Neuerungen im Kfz-Bereich 2011

Neuerung	Das Wichtigste	Für die Praxis
Befristete Steuerbefreiung für schadstoffarme „Euro-6-Neufahrzeuge“	Für Diesel-Pkw (Erstzulassung vom 01.07.2009 bis zum 31.12.2013), die seit Erstzulassung die Euro-6-Abgasvorschrift einhalten, wird eine befristete Steuerbefreiung in Höhe von 150 € eingeführt.	<ul style="list-style-type: none"> - Steuerbefreiung beginnt frühestens am 01.01.2011 und endet spätestens am 31.12.2013. Ob der Betrag von 150 € bis dahin bereits verbraucht ist, bleibt ungeachtet. <p><u>Voraussetzung:</u> In Zulassungsbescheinigung Teil I muss am Tag der Erstzulassung eine emissionsbezogene Schlüsselnummer ausgewiesen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Halterwechsel werden noch nicht abgelaufene Steuervergünstigungen dem neuen Halter gewährt. - Weitere Infos unter: Merkblatt zur Kfz-Steuer
Winterreifenpflicht	Bundesrat beschließt Änderung der StVO: Bei „Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte“ darf ein Kraftfahrzeug nur mit Reifen gefahren werden, die der EU-Richtlinie 92/23/EWG entsprechen. Ab dem 04.12.2010 in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> - Sog. „M+S Reifen“, sind für winterliche Verhältnisse, vor allem bei Matsch sowie frischem und schmelzendem Schnee, besonders geeignet. - Ganzjahresreifen können Eigenschaften der Richtlinie 92/23/EWG entsprechen und mit einem M+S-Symbol gekennzeichnet sein. <p><u>Problem:</u> Der Begriff „M+S“ ist nicht geschützt. Als minimale Profiltiefe sind 1,6 mm vorgeschrieben.</p>

Neuerungen im Kfz-Bereich 2011

Neuerung	Das Wichtigste	Für die Praxis
Ausnahmegenehmigungen für die Zulassung von Euro-4-Fahrzeugen ab 1. Januar 2011	<p>Ab 01.01.2011: Erstmalige Zulassung nur noch für Fahrzeuge mit Euro 5.</p> <p>→ Für nichtzugelassene Fahrzeuge mit Euro 4 müssen ab 2011 Ausnahmegenehmigungen beantragt werden.</p>	<p><u>Hersteller:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beantragung von Ausnahmegenehmigungen für ihre Lagerbestände beim KBA. <p><u>Freie Händler:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalten für ihre Bestände an Importfahrzeugen keine generelle Ausnahmegenehmigung. <p>→ Können Fahrzeuge in Form einer Tageszulassung noch in 2010 zulassen. → Beantragung einer Ausnahmegenehmigung in 2011 + Tageszulassung (beides im gleichen Bundesland).</p> <p><u>Problem:</u> Inkaufnahme der Erstzulassung in 2010 → Einsparung der Kosten für die Ausnahmegenehmigung. Oder: Erstzulassung in 2011 wichtiger ist als die anfallenden Gebühren.</p>
Typgenehmigung in 2011 nur noch mit elektronischem Fahrdynamik-Regelsystem (ESP)	<p>Ab dem 01.11.2011 müssen alle neuen Fahrzeugtypen mit ESP ausgestattet sein.</p>	<p>Die Verordnung (EG) Nr.661/2009 schreibt vor, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Pkw, Lkw, Busse sowie Anhänger (wenige Ausnahmen) mit > 3,5t zulässiger Gesamtmasse (Fahrzeuge der Klassen M, N, O3 und O4) mit einem elektronischen Fahrdynamik-Regelsystem (ESP) ausgestattet werden müssen. - Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse von > 3,5t sowie alle Busse (Fahrzeuge der Klassen N2, N3, M2 und M3) mit Notbrems-Assistenzsystemen und Spurhaltewarnsystemen ausgerüstet werden müssen.

Neuerungen im Kfz-Bereich 2011

Neuerung	Das Wichtigste	Für die Praxis
		<p><u>Ausnahme:</u> Nach Artikel 14 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 können bestimmte Fahrzeuge oder Klassen von der Ausstattungspflicht befreit werden, wenn die Systeme bei diesen Fahrzeugen (Klassen) nicht zweckmäßig sind.</p>
<p style="text-align: center;">Gesetz zur grenzüberschreitenden Verfolgung von Verkehrsverstößen</p>	<p>EU-Verkehrsminister einigen sich auf ein Gesetz zur grenzüberschreitenden Verfolgung von Verkehrsverstößen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Häufig können Verkehrsverstöße im Ausland nicht geahndet werden, da die Länder meist nicht in der Lage sind, die Fahrer zu verfolgen, wenn sie in ihr Heimatland zurückkehren. - Ein gemeinsames Datennetz soll künftig den Austausch von Namen und Adressen der Halter erleichtern. Der Mitgliedstaat, in dem der Verstoß begangen wurde, entscheidet dann darüber, ob eine Weiterverfolgung erfolgt. <p><u>Ausnahme:</u> Die Arten der Verstöße sowie das Strafmaß sollen durch die Maßnahme jedoch nicht angeglichen werden → sowohl bei der Art des Verstoßes als auch bei den Strafen gelten weiterhin die nationalen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Vorschlag muss nun noch vom Europäischen Parlament gebilligt werden. <p>→ Mitgliedsstaaten erhalten eine Frist von zwei Jahren zur Umsetzung der EU-Vorschriften.</p>